

9227

Ratschlag und Entwurf

zu

einer Änderung

des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt

vom 4. Februar 2003 / PMD 022323

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 21. März 2003

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat im Sinn einer Totalrevision den Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) zur Beratung und Beschlussfassung.

I. Die wichtigsten Revisionspunkte

1. Die Auflistung der verschiedenen Aufgaben der Feuerwehr Basel-Stadt wird den tatsächlichen Erfordernissen angepasst. Vor allem wird der präventiven Schadensverhütung Beachtung geschenkt, wonach die Feuerwehr Massnahmen zu treffen hat, um drohende Gefährdungen oder eingetretene Störungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten oder abzuwehren.

2. Mit Beschluss vom 6. Mai 1992 änderte der Grosse Rat das geltende Feuerwehrgesetz vom 5. Juni 1980 zum letzten Mal (Ratschlag und Entwurf Nr. 8347 vom 5. Mai 1992, zitiert Ratschlag). Bei der damals beschlossenen Teilrevision ging es um die Gleichstellung von Mann und Frau im Feuerwehrwesen. Es wurde die Pflicht zur Dienstleistung in der Bezirksfeuerwehr auf die Frauen ausgedehnt. Infolgedessen wurden die Frauen, die während des dienstpflichtigen Alters keinen Feuerwehrdienst leisten, auch der Ersatzabgabepflicht unterstellt.

Dieser Teilrevision ging ein Urteil des Bundesgerichts vom 10. Oktober 1986 in Sachen D. B. voraus. Damals stellte das Bundesgericht als staatsrechtliche Beschwerdeinstanz fest, dass die im baselstädtischen Feuerwehrgesetz getroffene Regelung der Feuerwehr- und Ersatzabgabepflicht gegen das in Art. 4 Abs. 2 BV (alt) verankerte Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau verstosse und damit verfassungswidrig sei.

Im Zug dieser letzten Teilrevision wurden werdende Mütter sowie Frauen und allein-erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben, von der Pflicht zur Dienstleistung in der Bezirksfeuerwehr und somit auch von der Ersatzabgabepflicht im Fall der Nichtdienstleistung befreit. Den Befreiungstatbeständen lag die gesetzgeberische Überlegung zugrunde, dass Kinder im schulpflichtigen Alter bei Brand und Katastrophenfällen nicht sich selbst überlassen bleiben dürften (Ratschlag, Seite 14 Ziff. 3).

In diesem Zusammenhang ist heute der Frage nachzugehen, ob es heute nach wie vor vertretbar und rechtlich haltbar ist, Männer nur unter der Voraussetzung von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht zu befreien, dass diese alleinerziehend sind, währenddem die Frauen dieser Voraussetzung nicht unterliegen.

Schon aufgrund der Änderungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) betreffend Scheidung/Trennung und Kindsrecht vom 26. Juni 1998 muss diese Frage verneint werden. Gemäss geltender Bundesgesetzgebung kann heute im Trennungs- oder Scheidungsfall beiden Eltern die Sorge über die Kinder zugesprochen werden, sofern bestimmte Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Art. 133 Abs. 3 und Art. 298a ZGB).

Es kommt hinzu, dass das traditionelle Familienmodell, demzufolge der Vater Ernährer und die Mutter Hausfrau ist, in den letzten Jahren eine Änderung erfahren hat. Im

Vergleich zu früher gibt es zunehmend mehr Väter, die sich – auf Kosten ihrer beruflichen Tätigkeit - der Kinderbetreuung widmen.

Bereits diese Tatsachen lassen es heute nicht mehr zu, Kinder betreuende Männer nur dann von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht zu befreien, wenn sie alleinerziehend sind.

Ausgehend vom gesetzgeberischen Schutzgedanken erweist sich die geltende Regelung auch in grundsätzlicher Hinsicht als revisionsbedürftig. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so obliegen die vom Gesetzgeber unterstellten Betreuungs- und Fürsorgeaufgaben, die zur Befreiung von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht führen, dem Elternteil, der von Gesetzes wegen diese Aufgaben zu erfüllen hat. Damit der Befreiungsgrund gegeben ist, bedarf es darüber hinaus der tatsächlichen Obhutspflicht. In aller Regel wird diese Voraussetzung in der Person der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge (früher: elterliche Gewalt) erfüllt.

Wird nun die elterliche Sorge keinem Elternteil zur alleinigen Ausübung übertragen, und befindet sich das Kind abwechselungsweise einmal bei der Mutter und einmal beim Vater in tatsächlicher Obhut, muss dem Zweckgedanken der Befreiung folgend gesagt werden, dass in einem solchen Fall beide Elternteile von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht als befreit erklärt werden müssten. Eine andere Betrachtungsweise müsste mit Blick auf den gesetzgeberisch verfolgten Zweck als nicht haltbar bezeichnet werden. Denn das betreuungs- und gleichsam schutzbedürftige Kind soll gemäss dem Willen des Gesetzgebers im Brand- und Katastrophenfall damit rechnen dürfen, dass der für sein Wohl tatsächlich verantwortliche Elternteil zwecks Erfüllung dieser Betreuungsaufgabe von der Pflicht zur Dienstleistung enthoben wird. Sind also die beiden erziehungsberechtigten Elternteile örtlich getrennt voneinander, abwechselungsweise für die Obhut des Kindes besorgt, müssten auch beide von der Dienstpflicht befreit werden, andernfalls der Gesetzgeber Betreuungslücken in Kauf nähme, was er gerade hat vermeiden wollen.

Diese Feststellungen treffen sodann auch auf Personen zu, die behördlich bewilligt als Tages- oder Pflegeeltern im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren betreuen. Dasselbe müsste sodann auch für Personen gelten, die im eigenen Haushalt schwer invalide Personen zu betreuen haben. Auch diese Invaliden sind schutzbedürftig und sollten im Ereignisfall nicht sich selbst überlassen bleiben.

Im Grunde genommen müsste die gesetzgeberische Absicht auf alle Personen Anwendung finden, die Kinder oder hilflose Personen zu betreuen haben. Käme es zum Katastrophenfall, zum Beispiel zu einem Erdbeben, wird von diesen Betreuungspersonen im Schutzinteresse ihrer Schutzbefohlenen erwartet, dass sie ihre Schützlinge in Sicherheit bringen, anstatt den Dienst bei der Bezirksfeuerwehr aufzunehmen. Dem gesetzgeberischen Schutzgedanken folgend müssten also auch Lehrerinnen und Lehrer, das Spital- und Alterspflegepersonal etc. von der Dienstpflicht befreit werden.

Das Polizei- und Militärdepartement ist schliesslich zur Erkenntnis gelangt, dass die gesetzgeberische Überlegung, die anlässlich der letzten Revision des Feuerwerkesetzes zum neu eingefügten Befreiungstatbestand in Form von § 9 Abs. 1 lit. e geführt hat, an den Realitäten vorbeigeht. Bis heute ist kein Fall bekannt, in welchem

jemand zum effektiven Feuerwehrdienst zwangsweise herangezogen worden ist. Es hat immer genügend Freiwillige gegeben, die sich zur Dienstleistung zur Verfügung gestellt haben. Diese historische Tatsache lässt die Prognose zu, dass sich auch in Zukunft genügend Freiwillige zur Dienstleistung zur Verfügung stellen werden. Im Lichte dieser Tatsache hat die Ersatzabgabe ihre kompensatorische Bedeutung weitgehend verloren; sie ist zur alleinigen realen Verpflichtung geworden.

Da es den § 9 Abs. 1 lit. e in Tat und Wahrheit gar nicht braucht, um das damit verfolgte gesetzgeberische Ziel, nämlich dafür zu sorgen, dass Kinder im schulpflichtigen Alter bei Brand und Katastrophenfällen nicht sich selbst überlassen bleiben, zu erreichen, muss dieser Bestimmung die innere Berechtigung abgesprochen werden.

Nutz- und zwecklose gesetzliche Regelungen sind zu streichen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt dem Einwand, eine ersatzlose Streichung dieses Befreiungstatbestands käme einer indirekten Diskriminierung der Frauen gleich, keine eigene Bedeutung mehr zu. Dennoch soll auf diesen Einwand kurz eingegangen werden. Eine indirekte Diskriminierung liegt dann vor, wenn eine Regelung, die keine offensichtliche Benachteiligung von spezifisch gegen Diskriminierung geschützten Gruppen enthält, in ihren tatsächlichen Auswirkungen Angehörige einer solchen Gruppe besonders stark benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet wäre.

Durch eine ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1 lit e werden die Frauen im Vergleich zu den Männern nicht besonders stark benachteiligt. Ebenso wenig lässt sich sagen, dass eine Streichung sachlich nicht begründet sei.

Männer wie Frauen profitieren gleichermassen von einer gut funktionierenden Feuerwehr. Im Fall der Nichtdienstleistung müssen beide Gruppen eine bescheidene und nach oben auf CHF 280.-- begrenzte Ersatzabgabe leisten. Die Einnahmen durch die Ersatzabgaben belaufen sich auf CHF 6,5 Mio pro Jahr. Diesen Einnahmen stehen staatliche Ausgaben für die Feuerwehr von CHF 17 Mio pro Jahr gegenüber. Der ersatzabgabepflichtige Bürger erhält demnach eine Dienstleistung, die erheblich mehr wert ist, als seine geleistete Abgabe.

Es kommt hinzu, dass zunehmend mehr Elternpaare die Betreuungsarbeit unter sich aufteilen.

Würde man den § 9 Abs. 1 lit e unverändert stehen lassen, so bestünde nach wie vor eine rechtsungleiche Behandlung von Mann und Frau. Würde man die Befreiungstatbestände im Interesse der Kinder – aber konsequenterweise auch im Interesse von vielen anderen schutzbedürftigen Personengruppen, die im Ereignisfall nicht sich selbst überlassen bleiben sollen – ausweiten, so dass dem Rechtsgleichheitssatz Genüge getan würde, so würde eine solche Ausweitung der Befreiungstatbestände einen Einnahmeverlust zur Folge haben, der die Feuerwehrabgabe grundsätzlich in Frage stellen würde, zumal die Ersatzabgabe gerade dazu dient, dass Personen, die keinen physischen Feuerwehrdienst leisten, ihre Pflicht finanziell leisten können.

Daraus erhellt, dass triftige sachliche Gründe für die ersatzlose Streichung von § 9 Abs. 1 lit e des Feuerwehrgesetzes angeführt werden können.

Diese ersatzlose Streichung führt schliesslich noch zur Frage, ob werdende Mütter, die ein eigenes steuerbares Einkommen von mindestens CHF 15'000.-- erzielen und somit eine Ersatzabgabe leisten müssten, vom Dienst- und von der Ersatzabgabepflicht weiterhin befreit werden sollen.

Auch diese Frage ist mit Blick auf den verfassungsmässigen Gleichheitssatz zu verneinen. Es besteht kein sachlich überzeugender Grund, werdende Mütter zu befreien, währenddem alle anderen Personen, Frauen wie Männer, die wegen ihrer physischen oder psychischen Situation nicht imstande sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten, von der Dienstpflichtleistung nicht befreit und der Ersatzabgabepflicht unterstellt sind. Eine selektive Befreiung werdender Mütter würde Art. 8 BV verletzen.

Die finanziellen Konsequenzen der ersatzlosen Streichung von § 9 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 des Feuerweggesetzes lassen sich wie folgt abschätzen: Im Kanton Basel-Stadt sind etwa 48'700 Personen ersatzabgabepflichtig, wovon bis anhin etwa 9'450 Personen gemäss § 9 Abs. 1 lit. e des Feuerweggesetzes von der Ersatzabgabepflicht befreit sind. Zur Zeit leisten somit etwa 39'250 Personen einen Beitrag in Form der Ersatzabgabe von jährlich total Fr. 6'500'000. Da auch Ehegatten bei der Ersatzabgabe getrennt veranlagt werden und die meisten der neu ersatzabgabepflichtigen Personen aufgrund von Betreuungsaufgaben nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, werden die zu erwartende finanziellen Auswirkungen auf die Ersatzabgabe eher gering sein. Unter der grosszügigen Annahme, dass 50% der neu pflichtigen Personen ein durchschnittliches steuerbares Erwerbseinkommen von 20'000 pro Jahr erzielen, würden die Mehreinnahmen Fr. 470'000 betragen, was einer Steigerung von 7.2% entspricht. Dieser Anstieg ist geringer als die seit der letzten Anpassung der Feuerwehersatzabgabe im Jahre 1993 aufgelaufene Teuerung von 8.5%.

3. Die Anstellungsbedingungen für die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr sind heute in der Verordnung betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1981 (SG 590.110) geregelt. Gemäss § 1 dieser Verordnung sind für den Dienst in der Berufsfeuerwehr geeignete, militärdiensttaugliche 22- bis 30jährige Schweizer mit abgeschlossener Berufslehre anzustellen. Die Kandidaten haben sodann eine dreimonatige Aspirantenschule und eine sechsmonatige praktische Ausbildung zu bestehen.

Die Aufnahmebedingungen sollen neu im formellen Gesetz festgehalten werden. Diese lehnen sich an die Aufnahmebedingungen für die Aufnahme in das Polizeikorps gemäss § 21 des Polizeigesetzes (SG 510.100) an, wonach neu in die Berufsfeuerwehr aufgenommen werden kann, wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt, über eine abgeschlossene – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre verfügt, die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen aufweist, die Umgangssprache beherrscht und eine einjährige Berufsfeuerweherschule bestanden hat. Eine der hiesigen Ausbildung vergleichbare Ausbildung wird anerkannt, wenn die fremdausgebildete Person schon bei einer anderen Berufsfeuerwehr praktische Erfahrungen gesammelt hat. Bei Bedarf soll eine Ergänzungsausbildung vorbehalten bleiben.

Im Vergleich zu den geltenden Anstellungsvoraussetzungen werden anstelle der Militärtauglichkeit die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen in den Vordergrund gestellt. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Dienst

bei der Berufsfeuerwehr sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht sehr anspruchsvoll ist, so dass die bestätigte Militärtauglichkeit zwar ein Indiz für die Diensttauglichkeit in der Berufsfeuerwehr darstellt, indessen die Frage nach der tatsächlichen Geeignetheit für diesen Beruf nicht abschliessend zu beantworten vermag.

Wie das heute hinsichtlich der Aufnahme in das Polizeikorps der Fall ist, soll die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr nicht vom Besitz des Schweizerbürgerrechts abhängig sein. Wie im Polizeigesetz verlangt, soll es auch hier genügen, wenn die aufnahmewillige Person die nötige Beziehungsnähe zu unserem Gemeinwesen aufweist. Verlangt wird zusätzlich, dass die Umgangssprache beherrscht wird, weil auf dem Ereignisplatz das Sprechen und vor allem das Verstehen der Umgangssprache für ein fehlerfreies und effizientes Arbeiten eine unabdingbare Voraussetzung ist. So stellt die Verständigung im Rahmen eines Atemschutzeinsatzes schon ein Problem für sich dar. Wenn nun die gesprochene Mundart nicht richtig verstanden oder gesprochen werden kann, ist ein schnelles und irrtumfreies Kommunizieren nicht mehr möglich.

Die Aufnahmebedingungen sind im Vergleich zu heute in dem Sinn bewusst weiter gefasst worden, wonach das Schweizerbürgerrecht nicht mehr verlangt wird. Den veränderten Gegebenheiten soll dadurch Rechnung getragen werden. Zu verlangen ist aber nach wie vor, dass sich eine aufnahmewillige Person mit den hiesigen Grundwerten, die vor allem in unserer Rechtsordnung ihren Ausdruck finden, vertraut ist und gemäss diesen auch tatsächlich handelt und lebt.

4. Die Regelungen unter Kapitel V. ‚Ersatzabgabe‘ wurden neu redigiert. Sie dienen in erster Linie dem Bestreben nach einer nachvollziehbaren und effizienten Veranlagung.

5. Sodann sollen die bislang auf Verordnungsebene festgehaltenen kostenfreien Hilfe- und Dienstleistungen im Gesetz verankert werden.

6. Schliesslich wurde das ganze Gesetz geschlechtsneutral formuliert.

II. Zu den einzelnen Paragraphen

§ 1

Absatz 1

Die Aufgaben der Feuerwehr werden den tatsächlichen Bedürfnissen und den bereits gelebten Gegebenheiten entsprechend neu bzw. erweitert festgehalten. Es wird auf die Ausführungen unter I. Ziff. 1 verwiesen.

Absatz 2

Unverändert

§ 2

Absatz 1

Unverändert

Absatz 2

Die Aufsichtskompetenz der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten wird hier geregelt, so dass der geltende § 15 ersatzlos gestrichen werden kann.

Absatz 3

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem letzten Halbsatz des geltenden Abs. 2. Bei der Funktion Feuerwehrinspektorin bzw. Feuerwehrinspektor handelt es sich um die höchste für die Ausbildung der Feuerwehr zuständige Instanz. Die Funktionsbezeichnung ist gesamtschweizerisch gebräuchlich.

§ 3

Inhaltlich unverändert

§ 4

Inhaltlich unverändert

§ 5

Es wird auf die Ausführungen unter I. Ziffer 3 verwiesen.

Der geltende § 5 wird ersatzlos aufgehoben. Die Feuerpolizei untersteht heute der Gebäudeversicherung.

§ 6

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Absatz 1

Absatz 2

Diese Bestimmung wird ersatzlos aufgehoben. Wie die Praxis gezeigt hat, braucht es kein Reglement; ein solches ist bis heute denn auch nie erlassen worden.

§ 7

Absatz 1

Der erste Satz entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 1.

Neu soll die Bezirksfeuerwehr bei Bedarf auch selbständig eingesetzt werden können. Folgerichtig geht die Einsatzleitung in solchen Fällen an die Bezirksfeuerwehr über. Diese Neuerung entspricht einerseits einem Verlangen der Bezirksfeuerwehr, wodurch auch der Stellenwert dieser Feuerwehr aufgewertet werden soll, und andererseits führt sie bei der Berufsfeuerwehr zu einer Entlastung, da diese bei kleineren Ereignissen und Störungen nicht unbedingt ausrücken muss. Zu denken ist aber auch an Fälle, in welchen zur selben Zeit an verschiedenen Orten Schadenplätze einen Feuerwehreinsatz erforderlich machen.

Absatz 2

Inhaltlich unverändert; zumal die Funktion der/des Feuerwehrinspektorin/-inspektors seit geraumer Zeit durch den/die Feuerwehrkommandant/in ausgeübt wird.

Absatz 3

Keine Bemerkungen

§ 8

Absatz 1

Unverändert

Absatz 2

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird klar und deutlich festgehalten, dass die Pflichtigen eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben, falls sie keinen aktiven Dienst leisten.

Absatz 3

Abgestellt werden soll nicht nur wie heute auf die berufliche Tätigkeit, sondern auch auf die berufliche Ausbildung.

Absatz 4

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen. Seit geraumer Zeit müssen die Gesetze im Kanton Basel-Stadt in jeder Hinsicht geschlechtsneutral formuliert werden, was auch für Funktionsbezeichnungen gilt; ansonsten unverändert.

§ 9 (geltender § 10)

Absatz 1

Die Übungsstunden wurden vom derzeitigen Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements gestützt auf § 10 Absatz 2 des geltenden Feuerwehrgesetzes bereits von mindestens 128 auf mindestens 192 Stunden heraufgesetzt. Diese Erhöhung erfolgte im Rahmen des Konzeptes „Bezirksfeuerwehr 2000“. Die Bezirksfeuerwehr erhielt in diesem Zusammenhang neues Einsatzmaterial, was eine zeitintensivere Ausbildung und Schulung an diesem Material mit sich brachte.

Absatz 2

Inhaltlich unverändert

Absatz 3

Obgleich die gemäss Absatz 1 verlangten Mindestübungsstunden heute bereits geleistet werden müssen, soll die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements nach wie vor ermächtigt bleiben, die im Minimum verlangten Übungsstunden bei ausgewiesenem Bedarf in eigener Kompetenz um maximal ein Drittel zu erhöhen - dies vor allem aus Praktikabilitätsgründen. Eine in Zukunft allfällig nötige Heraufsetzung der minimal zu leistenden Übungsstunden soll kein Gesetzgebungsverfahren erfordern.

Absatz 4

Inhaltlich unverändert

§ 10

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden § 11.

§ 11

Absatz 1

Diese Bestimmung ersetzt den geltenden § 9.

Der Klarheit halber wird unter Buchstabe c) neu festgehalten, dass ausgeschiedene Angehörige der Berufsfeuerwehr und der anerkannten Werkfeuerwehren von der Dienstpflicht bei der Bezirksfeuerwehr (und folglich auch von der Ersatzabgabe-

pflicht; vgl. § 14 Absatz 2 Buchstabe b) des Gesetzesentwurfs / nachfolgend E-FG) befreit sind, sofern sie während mindestens acht Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Neu wird anstelle von Polizeikorps von Kantonspolizei und anstelle von Sanitätsdienst von Berufssanität gesprochen.

Der geltende Absatz 1 Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen. Mit dieser Streichung wird auch Absatz 2 obsolet, der ebenfalls ersatzlos gestrichen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter I. Ziffer 2 verwiesen.

§ 12

Absatz 1

Es wird neu festgehalten, dass die in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sein müssen, bevor eine staatliche Anerkennung erfolgen kann. Insofern wird auf Absatz 3 Bezug genommen. Man kann eine Anerkennung nicht entziehen, weil Anforderungen nicht mehr vorhanden sind, wenn diese zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht vorhanden sein mussten; ansonsten inhaltlich unverändert.

Absatz 2

Inhaltlich unverändert

Absatz 3

Unverändert

Absatz 4

Diese Bestimmung ist neu. Sie fusst auf der Tatsache, dass die hier ansässigen in Frage stehenden Betriebe – insbesondere die Chemieunternehmungen - dazu übergegangen sind, die Aufgaben der Werkfeuerwehr anderen, dafür spezialisierten Unternehmungen, zu übergeben. Zur Zeit ist es vor allem die Johnson Controls IFM AG, welche in eigener Kompetenz unter anderem für die Sicherheit in den verschiedensten Chemiewerken verantwortlich zeichnet.

Deshalb stellt sich heute die Frage, was geschieht, wenn zum Beispiel die Johnson Controls IFM AG – aus welchen Gründen auch immer – eines Tages diese Aufgabe in den hier ansässigen Chemieunternehmen nicht mehr übernehmen will oder kann. Da die Chemiestadt Basel auf gute und funktionierende Werkfeuerwehren nicht verzichten kann, soll diese neue Bestimmung den Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Sicherheit im Bedarfsfall dazu ermächtigen, einen Betrieb zu verpflichten, eine eigene Feuerwehr zu organisieren und zu unterhalten.

§ 13

Absatz 1

Unverändert

Absatz 2

Unverändert

Absatz 3

Vor allem bei mehreren Schadenplätzen zur gleichen Zeit kann es nötig werden, eine anerkannte Werkfeuerwehr ausserhalb ihres Stammwerkareals selbständig einzu-

setzen. Konsequenterweise obliegt die Einsatzleitung in einem solchen Fall der eingesetzten Werkfeuerwehr.

Absatz 4

Entspricht dem geltenden Absatz 3

Die geltenden §§ 14 und 15 werden ersatzlos gestrichen.

Hinsichtlich der Streichung von § 14 wird auf § 11 Buchstabe c in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Buchstabe b) E-FG und hinsichtlich der Streichung von § 15 auf § 2 Absatz 2 E-FG verwiesen.

§§ 14 bis 20

Die neuen Bestimmungen zur Ersatzabgabe in Kapitel V dienen vor allem der Durchführung eines geordneten und effizienten Veranlagungsverfahrens.

§ 14

Absatz 1

Dienstpflichtig gemäss § 8 Absatz 1 des E-FG sind Personen, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, zwischen 24 und 40 Jahre alt und zum Dienst bei der Bezirksfeuerwehr verpflichtet sind. Absatz 1 wiederholt, was dem Grundsatz nach bereits in § 8 Absatz 2 E-FG festgehalten ist.

Absatz 2

Aufgelistet werden die von der Ersatzabgabe befreiten Personen. Das sind jene Personen, die in der Bezirksfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten oder dort während 8 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; die von der Dienstpflicht in der Bezirksfeuerwehr wegen aktiver Zugehörigkeit zur Berufsfeuerwehr, zu einer anerkannten Werkfeuerwehr, zur Kantonspolizei oder zur Berufssanität befreit sind oder die während mindestens 8 Jahren aktiven Feuerwehrdienst bei der Berufsfeuerwehr und bei einer anerkannten Werkfeuerwehr geleistet haben. Von der Abgabepflicht befreit sind schliesslich Personen, die infolge Verletzung oder Erkrankung im Feuerwehrdienst dienstuntauglich geworden sind.

§ 15 in Verbindung mit § 18

Für die Ersatzabgabe sind die zeitlichen Grundlagen für die Steuerpflicht massgebend. Ihre Bemessung und Erhebung sind im Wesentlichen gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer. Diese Gleichschaltung ist entscheidend, weil die Einkommenssteuer und die Ersatzabgabe aus derselben Bemessungsgrundlage und im gleichen Verfahren veranlagt werden. Es würde Veranlagungs- und Bezugsprogramme enorm verkomplizieren und würde von den Steuerpflichtigen auch nicht verstanden, wenn die zeitlichen Grundlagen für die Ersatzabgabe und für die Einkommenssteuer nicht vereinheitlicht wären.

Die Ersatzabgabe wird jährlich jeweils für ein ganzes Abgabejahr veranlagt und erhoben. Dauert die Dienstpflicht das ganze Jahr, so ist auch die Ersatzabgabe für ein ganzes Jahr geschuldet. Dauert die Dienstpflicht nicht das ganze Jahr, so gilt der (bei der Einkommenssteuer ebenfalls anwendbare) Grundsatz der Einheit der Steuerperiode. Dies bedeutet, dass bei Beginn der Dienstpflicht oder bei Zuzug während des Jahres die Ersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr erhoben wird. Im

Gegenzug wird die Ersatzabgabe im Kalenderjahr, in dem die Dienstpflicht infolge Dienstaustritt, Tod oder Wegzug endet, nicht mehr erhoben.

Die bundesrechtlichen Grundsätze und Regeln gemäss Steuerharmonisierungsgesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung gelten für die Feuerwehersatzabgabe selbstverständlich sinngemäss.

§ 16

Absatz 1

Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen erhoben. Andere Einkünfte fallen ausser Betracht. Unter das Erwerbseinkommen fällt jedes Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Landwirtschaft und jede andere freiberufliche Tätigkeit) oder aus einer unselbständigen Tätigkeit (Arbeitsverhältnis, öffentliches Dienstverhältnis, Verwaltungsrats-tätigkeit).

Absatz 2

Besteuert wird nur das Nettoeinkommen. Die zu dessen Erzielung notwendigen Gewinnungskosten werden abgezogen. Abziehbar sind auch die wegen Erwerbstätigkeit geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge für die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung (AHV, IV, EO, ALV, UV und Berufsvorsorge inkl. Säule 3a). Das Nettoeinkommen bemisst sich gleich wie bei der Einkommenssteuer. Alles andere wäre weder praktikabel noch sachgerecht. Eine Ausnahme besteht nur für Kapitalleistungen des Arbeitgebers wegen Vorsorge, welche an sich kein Arbeits-, sondern Vorsorgeeinkommen bilden und bei der Feuerwehersatzabgabe deshalb nicht besteuert werden sollen.

Absatz 3

Keine Bemerkungen

§ 17

Die Berechnung der Ersatzabgabe ist einfach. Es gilt ein Prozentsatz von 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens. Die Ersatzabgabe ist nach oben begrenzt auf CHF 280.-- pro abgabepflichtige Person. Auf Einkommen unter CHF 15'000.-- wird keine Abgabe erhoben.

§ 18

Siehe unter Ausführungen zu § 15

§ 19 in Verbindung mit § 24

Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss. Auch hier ist eine Gleichschaltung mit der Einkommenssteuer aus Gründen der Praktikabilität und Erhebungseffizienz unabdingbar, sachgerecht und im Interesse der Abgabepflichtigen. Die Verfahrensvorschriften zum Einkommenssteuerrecht regeln die Zuständigkeiten der Behörden und deren Amtspflichten, die Verfahrensrechte und Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen oder Dritter und das Rechtsmittelverfahren. Das Rechtsmittelverfahren ist gleich geregelt wie bei der Einkommenssteuer: Gegen eine Veranlagung kann Einsprache und gegebenenfalls Rekurs bei der Steuerrekurskommission und anschliessend beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Möglich ist auch die Änderung rechtskräftiger Verfügungen. Auch der Bezug und die Sicherung der Ersatzabgabe richten sich nach dem Steuergesetz.

§ 20

Ein besonderer Rückerstattungsgrund gilt für Personen, die wegen aktiven Feuerwehrdienstes eigentlich abgabebefreit wären, aber vor Beginn ihres Feuerwehrdienstes Ersatzabgaben bezahlt haben. Sie erhalten die bezahlten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.

Der geltende § 21 wird ersatzlos gestrichen. Seit dem 1. Januar 2002 gehört die Feuerpolizei der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt an. Die gesetzlichen Grundlagen für ihre Aufgabenerfüllung finden sich in der Verordnung über den Brandschutz vom 18. Dezember 2001 (SG 735.200).

§ 21

Diese Bestimmung entspricht der heute geltenden gemäss § 20 und dem dazugehörigen Verweis auf die Fussnote 4). Die Höhe des Beitrags der privaten Feuerversicherungsgesellschaften wird im Gesetzestext neu auf 0,05 o/oo festgesetzt, wie dies der Fussnote 4) zum geltenden Absatz 3 entspricht, wonach der heute im Gesetz vorgesehene Betrag der privaten Feuerversicherungsgesellschaften insofern bundesrechtswidrig ist, als er ein jährliches Betreffnis von 0,05 o/oo des im Kanton versicherten Kapitals übersteigt.

§ 22

Die kostenfreien Hilfe- und Dienstleistungen sind derzeit in der Feuerwehrverordnung (§ 17) geregelt. Da es sich um Bestimmungen von wesentlicher Tragweite handelt, sollen sie nunmehr im formellen Gesetz verankert werden, was für die Begünstigten auch eine grössere Rechtsbeständigkeit bedeutet.

Neu sollen alle Hilfe- und Dienstleistungen für die gesetzlich erwähnten Begünstigten kostenfrei erbracht werden. Die Einschränkung auf Einsätze bei gewissen Begünstigten fällt weg. Als nicht kostenbefreit verbleibt demnach der eigentliche Schadendienst. Darunter fallen die Öl- und Chemiewehr sowie der Strahlenschutz.

Auf Anregung der Gemeinde Riehen hin wird der Klarheit halber nicht mehr von „Transporte für die Basler Museen innerhalb des Kantons“, sondern von „Transporte für Museen des Kantons Basel-Stadt“ gesprochen.

§ 23

Es handelt sich um eine Ermächtigungsnorm. Auch wenn diese Norm ins Leere geht, wenn zum Beispiel eine gebührenpflichtige Person mit Wohnsitz im Ausland kein Zahlungsmittel auf sich trägt oder die Kautions einfach nicht bezahlen will, erscheint eine gesetzliche Grundlage zur Kautionsabnahme dennoch sinnvoll.

§ 24

Diese Bestimmung zur Verwaltungsrechtspflege fehlt im geltenden Gesetz und soll nunmehr gesetzlich verankert werden; ansonsten keine Bemerkungen.

§ 25

Keine Bemerkungen

§ 26

Keine Bemerkungen

§ 27

Die Ersatzabgabe ist eine periodische Abgabe, welche für ein ganzes Jahr erhoben wird. Aus diesem Grund sollte das Gesetz bzw. die Bestimmungen über die Ersatzabgabe nicht mitten im Jahr, sondern - wenn immer möglich - am 1. Januar 2003 wirksam werden.

III. Vernehmlassungsverfahren

Zur unterbreiteten Vorlage äusserten sich die Gemeinden Riehen und Bettingen, die Mitglieder der Feuerwehrkommission (und somit auch die Vertreter der Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt, der anerkannten Werkfeuerwehren und Bezirksfeuerwehr), das Finanzdepartement und das Justizdepartement. Ihre kritischen Bemerkungen und Änderungsvorschläge sind einlässlich geprüft und mehrheitlich berücksichtigt und in dieser Vorlage verarbeitet worden.

IV. Stellungnahmen des Finanz- und des Justizdepartements

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wurde dem Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltgesetzes zur Stellungnahme unterbreitet sowie dem Justizdepartement zur formellen Prüfung für die Aufnahme in die Gesetzessammlung vorgelegt.

Beide Departemente haben ihre Zustimmung erteilt.

V. Antrag

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Dem unterbreiteten Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) zuzustimmen.

Basel, den 20. März 2003

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Christoph Eymann

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

Beilagen:
Gesetzesentwurf
Synopsis